

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 168/07 B

L 10 AL 98/07 (Bayerisches LSG)
S 5 AL 428/05 (SG Bayreuth)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. März 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 31. Juli 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, da ihre Begründung nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.
- 2 Nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) muss in der Begründung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) "dargelegt" oder die Entscheidung, von der das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) abweicht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder der Verfahrensmangel, auf dem das Urteil des LSG beruhen soll (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), "bezeichnet" werden.
- 3 Diesen zwingenden Anforderungen genügt die vom Kläger vorgelegte Beschwerdebegründung nicht. Diese sieht davon ab, Zulassungsgründe zu nennen, sondern setzt sich lediglich in der Art einer Berufungsbegründung mit dem Urteil des LSG auseinander. Damit verkennt der Beschwerdeführer, dass im Beschwerdeverfahren nicht über die Richtigkeit des Urteils, sondern allein über die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil entschieden wird und die Revision nur zugelassen werden darf, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe gegeben ist. Eine Begründung, die Zulassungsgründe nicht herausarbeitet, sondern es dem Beschwerdegericht überlässt, den Prozessstoff daraufhin durchzusehen, ob Zulassungsgründe in Betracht kommen, genügt den Begründungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht; denn es ist gerade der Sinn der Begründungspflicht, dass die Prüfung, ob Zulassungsgründe vorliegen, zunächst vom Prozessbevollmächtigten des Beschwerdeführers vorgenommen wird.
- 4 Die Beschwerdebegründung wäre im Übrigen auch dann unzureichend, falls man annehmen würde, ihr sei sinngemäß der Vortrag zu entnehmen, die Rechtssache sei im Hinblick auf die Auslegung des § 37b Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) in der bis zum 30. Dezember 2005 geltenden Fassung von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Auch dann wäre den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht genügt. Denn zur formgerechten Darlegung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung bedarf es Ausführungen zu einer Rechtsfrage, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7); insoweit hat die Beschwerdebegründung auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und es ist der Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage durch das Revisionsgericht notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diese Anforderungen verfehlt die Beschwerdebegründung schon deshalb, weil sie sich in



keiner Weise mit der vom LSG zitierten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu § 37b SGB III auseinandersetzt, sondern lediglich geltend macht, die Rechtsprechung des BSG müsse vor dem Hintergrund der Änderung der Sätze 1 bis 3 des § 37b SGB III nochmals überprüft werden.

- 5 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

